

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Paunzhausen hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Paunzhausen-Süd" gemäß § 13 BauGB für die Fl.Nr. 182/5 Gemarkung Paunzhausen beschlossen. Der geänderte Plan lag in der Zeit vom 24.02.92 - 25.03.92 in der Gemeindeganzlei Paunzhausen, Freisinger Str. 6, öffentlich aus.



Paunzhausen, den 21.02.92

Daniel
Daniel, 1. Bürgermeister

2. Die Unterrichtung der Eigentümer der Grundstücke, die von der Änderung betroffen sind, hat in der Zeit vom 25.02. - 29.03.92 stattgefunden.



Paunzhausen, den 02.10.92

Daniel
Daniel, 1. Bürgermeister

3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Paunzhausen-Süd" hat in der Zeit vom 25.02. - 28.04.92 stattgefunden.



Paunzhausen, den 02.10.92

Daniel
Daniel, 1. Bürgermeister

4. Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Paunzhausen-Süd" wurde am 16.07.92 vom Gemeinderat Paunzhausen als Satzung beschlossen.



Paunzhausen, den 02.10.92

Daniel
Daniel, 1. Bürgermeister

5. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Paunzhausen-Süd" erfolgte durch Aushang der Bekanntmachung vom 04.03.93 an den gemeindlichen Anschlagtafeln in der Zeit vom 05.03.93 - 06.04.93.



Paunzhausen, den 08.04.93

Daniel
Daniel, 1. Bürgermeister



G E M E I N D E P A U N Z H A U S E N Landkreis Freising

B e k a n n t m a c h u n g
der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
"Paunzhausen-Süd"

Der Gemeinderat Paunzhausen hat am 16.07.1992 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Paunzhausen-Süd" in der Fassung vom 20.02.1992 samt Begründung als Satzung beschlossen.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ständig in der Gemeindekanzlei der Gemeinde Paunzhausen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht aus und kann dort eingesehen werden.

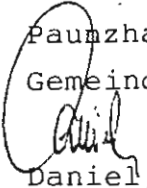
Gem. § 12 des Baugesetzbuches tritt die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine besser zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Paunzhausen, 04.03.1993

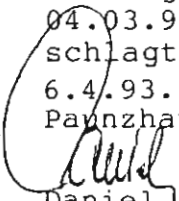
Gemeinde Paunzhausen


Daniel,
1. Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung erfolgte durch Aushang der Bekanntmachung vom 04.03.93 an den gemeindlichen Anschlagtafeln in der Zeit vom 5.3 - 6.4.93.

Paunzhausen, den 08.04.1993


Daniel,